

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössische Steuerverwaltung
Eigerstrasse 65
3003 Bern

16. September 2015

Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke (Umsetzung der Motion 12.3172 Müller Leo); Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Kantonsregierungen wurden mit Schreiben vom 5. Juni 2015 zur Vernehmlassung betreffend das Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke eingeladen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau nimmt die Möglichkeit gerne wahr und beantwortet die im Schreiben gestellten Fragen wie folgt:

Zur Frage 1

"Sind Sie mit der Zielsetzung der Vorlage grundsätzlich einverstanden? Wenn nein, aus welchen Gründen?"

Nein. Einerseits ist die steuerliche Privilegierung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken steuersystematisch grundsätzlich problematisch. Es ist nicht einzusehen, weshalb die selbstständige landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit steuerlich anders zu beurteilen ist als die selbstständige Erwerbstätigkeit anderer Branchen. Mag eine Privilegierung zur Zielerreichung des Bundesgesetzes über das bürgerliche Bodenrecht (BGBB) noch vertretbar erscheinen, so trifft dies bei Baulandverkäufen nicht zu: Eine Privilegierung bei Baulandverkäufen ist sachlich nicht angezeigt. Die vorgeschlagene Besteuerung von Liquidationsgewinnen aus dem Verkauf von Bauland entspricht nicht der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Besonders stossend tritt dies bei der direkten Bundessteuer zutage, wo gar keine Besteuerung erfolgt.

Das neue Gesetz kreiert sogar eine Ungleichbehandlung innerhalb der Landwirtschaft, und zwar für Parzellen, welche nicht entsprechend der Zonenzugehörigkeit zur Landwirtschaftszone oder zur Bauzone aufgeteilt wurden und nicht zu einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören. Unabhängig von der Baulandfläche (welche ohnehin nicht im Schutzinteresse des BGBB steht) sind die Steuerfolgen einzig und allein abhängig vom Flächenteil in der Landwirtschaftszone (eine Fläche grösser als 25 a ist dem BGBB unterstellt, eine kleinere Fläche als 25 a ist dem BGBB mit wenigen Ausnahmen nicht unterstellt).

Zur Frage 2

"Sind Sie mit der Formulierung des Gesetzesentwurfs einverstanden? Wenn nein, wie müsste die Formulierung aus Ihrer Sicht lauten?"

Nein. Es sind die heutigen Regelungen beizubehalten.

Zur Frage 3

"Ist der Gesetzesentwurf aus Ihrer Sicht problemlos vollziehbar? Wenn nicht, welche Problemfelder stellen sich?"

Nein, der neue Gesetzestext schafft neue Probleme. Es wird ein neuer Begriff "land- und forstwirtschaftlicher Betrieb" eingeführt, welcher neue Auslegungsfragen mit sich bringt. Gemäss der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV) gilt unter anderem nur als Betrieb, wenn Pflanzenbau und/oder Nutztierhaltung betrieben wird. Dieses Kriterium wäre beispielsweise bei einer Verpachtung nicht mehr eingehalten, so dass eine spätere Überführung ins Privatvermögen trotz der geänderten gesetzlichen Grundlage mit der Einkommenssteuer abgerechnet werden müsste. Ungewiss sind beispielsweise auch die Steuerfolgen bei einem Landwirt, der auch als Liegenschaftshändler auftritt.

Zur Frage 4

"Welche finanziellen Folgen hätte diese Gesetzesänderung für Ihren Kanton?"

Aufgrund der meist innerhalb der Familie übergebenen Landwirtschaftsbetriebe beträgt die Halte-dauer in der Regel mehr als 25 Jahre. Dabei würden die Gewinne aus Baulandverkäufen im Kanton Aargau bei der Grundstückgewinnsteuer mit dem Tarif von lediglich 5 % besteuert. Der gleiche Gewinn würde bei der Einkommenssteuer einen deutlich höheren Grenzsteuertarif ergeben.

Für den Kanton Aargau wäre mit Steuermindereinnahmen von 10 Millionen Franken für den Kanton (inklusive Bundessteuer) und 7,5 Millionen Franken für die Gemeinden zu rechnen.

Zur Frage 5

"Teilen Sie die Auffassung, dass eine Rückwirkung unzulässig ist? Wenn nicht, was sind die Gründe?"

Ja, eine Rückwirkung ist unzulässig. Im erläuternden Bericht des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 5. Juni 2015 ist klar dargelegt, weshalb im vorliegenden Fall keine Rückwirkung zulässig ist (lange Zeitspanne seit dem Bundesgerichtsurteil; kein überwiegendes öffentliches Interesse, sondern ausschliesslich privates Interesse, rechtsungleiche Behandlung von Landwirten gegenüber anderen selbstständig Erwerbenden).

Zur Frage 6

"Haben Sie Bemerkungen / Anliegen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens?"

Der Kanton Aargau kennt bei Gesetzesänderungen eine zweimalige parlamentarische Beratung. Nach Ablauf der Referendumsfrist sind den Kantonen mindestens zwei Jahre Zeit für die Gesetzesanpassung auf kantonaler Ebene einzuräumen, damit ein ordentliches formelles Gesetzgebungsverfahren durchgeführt werden kann.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Urs Hofmann
Landammann

Dr. Peter Grünenfelder
Staatsschreiber

Kopie

- vernehmlassungen@estv.admin.ch